



## **Förderrichtlinie**

### **Neufassung der Förderrichtlinie über das Fassadenprogramm der Stadt Fröndenberg/Ruhr über die Gewährung von Zuwendungen zur Aufwertung privater Gebäude (Renovierung, Instandsetzung und Umbau von Fassaden) im Innenstadtbereich auf der Grundlage des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes Innenstadt Fröndenberg/Ruhr**

#### Präambel

Die Stadt Fröndenberg/Ruhr hat zur zukunftsgerechten Entwicklung ihrer Innenstadt ein Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) erarbeitet. Das ISEK führt unterschiedliche Interessen und Nutzungsansprüche in Bezug auf die Fröndenberger Innenstadt zusammen und zeigt Stärken und Schwächen, Perspektiven und Potenziale auf. Mit der Umsetzung und Förderung verschiedener Maßnahmen im öffentlichen und privaten Bereich soll die Innenstadt für alle Nutzergruppen attraktiv und komfortabel gestaltet werden.

Zur Aufwertung des öffentlichen Raumes sollen mit Hilfe des Förderprogramms Fassadengestaltung Investitionen privater Hauseigentümer in die Gestaltung von Fassaden an ihren Immobilien unterstützt werden. Ziel ist die qualitative Aufwertung des Stadtbildes auch unter Berücksichtigung des städtebaulichen Kontextes und gegebenenfalls vorhandener historischer Bausubstanz.

#### **1. Zuwendungszweck und Rechtsanspruch**

Die Stadt Fröndenberg/Ruhr gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung“ (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008) Zuwendungen zur Aufwertung von Fassaden an privaten Immobilien im Bereich der Innenstadt Fröndenberg/Ruhr.

Die Gewährung von Zuwendungen ist eine freiwillige Leistung der Stadt Fröndenberg/Ruhr und des Landes Nordrhein-Westfalen. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf die Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Zuwendungen können nur bewilligt werden, wenn es die Haushaltsslage der Stadt Fröndenberg/Ruhr zulässt und die im Rahmen der Städtebauförderung vom Land Nordrhein-Westfalen in Aussicht gestellten Fördermittel zur Verfügung gestellt werden. Die Stadt Fröndenberg/Ruhr entscheidet über eingehende Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der ihr von der zuständigen Bezirksregierung bewilligten Zuwendungen.



## 2. Räumlicher Geltungsbereich

Diese Richtlinien zur Förderung von Fassadengestaltungen gelten für das dem ISEK Innenstadt Fröndenberg/Ruhr zugrunde liegende Stadtumbaugebiet gemäß § 171b BauGB. Der räumliche Geltungsbereich kann dem beigefügten Lageplan (siehe Anlage 1) entnommen werden. Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs.

## 3. Förderziel

Mit dem vorliegenden Förderprogramm soll bürgerschaftliches Engagement zur Aufwertung privater innerstädtischer Immobilien gefördert werden. Übergeordnetes Ziel ist dabei die qualitative Aufwertung des Stadtbildes für den Innenstadtbereich.

## 4. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Maßnahmen an privaten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, die die städtebauliche Situation aufwerten und zu einer dauerhaften Verbesserung des Wohn- und Geschäftsumfeldes beitragen. Dazu zählen Maßnahmen zur Fassadenverbesserung und an Schaufensteranlagen sowie Maßnahmen an Wänden und Dächern. Gefördert werden können nur Maßnahmen für Bereiche, die von öffentlichen Flächen aus regelmäßig einsehbar sind und die das Erscheinungsbild des Gebäudes essenziell und langfristig verbessern *sowie* ökonomisch vertretbar sind. Ausnahmsweise können Maßnahmen in nicht öffentlich einsehbaren Bereichen gefördert werden, wenn sie untergeordnet sind und der Umsetzung förderfähiger Maßnahmen dienen.

### Förderfähige Maßnahmen

- Instandsetzung, Sanierung und Anstrich von Fassaden und Dachaufbauten (inkl. Türen, Rinnen, Traufblechen, Regenrohren sowie ggf. vorhandener Fenstergitter, Fenstern, Fensterbänken) unter Berücksichtigung historischer und stadtgestalterischer Aspekte sowie die dazugehörigen Vorarbeiten wie reinigen, verputzen, streichen
- Restaurierung oder Ergänzung historischer Baudetails
- Künstlerische Maßnahmen und Beleuchtungsmaßnahmen an geeigneten Fassaden
- Rückbau von Fassadenverkleidungen zur Wiederherstellung originaler und erhaltenswerter Fassaden- und Fenstergliederungen
- Erneuerung, Sanierung und Umbau von Zugängen, Stufen, Treppen und Geländern an Geschäftsgebäuden zur Herstellung von Barrierefreiheit unter Berücksichtigung gestalterischer Aspekte



- Restaurierung und Neugestaltung von Einfriedungen, Stützmauern sowie öffentlich einsehbaren Zuwegungs- und Freiflächen, sofern diese an öffentliche Wege oder Plätze angrenzen
- Rückbau störender Werbeanlagen

Die gleichzeitige Förderung mehrerer Einzelmaßnahmen im Rahmen eines zusammenfassenden Förderantrags ist zulässig.

### **Nicht förderfähige Maßnahmen**

- Maßnahmen zur Wärmedämmung/energetischen Ertüchtigung, mit Ausnahme des Endputzes oder Endanstrichs
- Maßnahmen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher oder nachbarrechtlicher Auflagen gefordert werden können oder diesen entgegenstehen
- Maßnahmen, die im Zusammenhang mit Neu- oder Erweiterungsbauten stehen
- Maßnahmen an Objekten, die bereits mit Städtebaufördermitteln gefördert wurden und für die noch eine Zweckbindungsfrist besteht
- Eigenleistungen des Eigentümers. Anerkannt werden können nur durch Rechnungen nachgewiesene Geldleistungen des Eigentümers, sofern sie der Umsetzung förderfähiger Maßnahmen dienen

### **5. Förderungsbedingungen**

Finanzielle Zuwendungen für Maßnahmen nach dieser Richtlinie werden nur gewährt, wenn die nachfolgenden grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Maßnahme wird im räumlichen Geltungsbereich des in der Anlage 1 dargestellten Stadtumbaugebietes durchgeführt
- Die Maßnahme ist planungs-, bauordnungs- und denkmalrechtlich unbedenklich und ggf. erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen liegen vor
- Die Maßnahme trägt zu einer dauerhaften Aufwertung des Stadtbildes sowie des Wohn- und Geschäftsumfeldes bei
- Art und Umfang der Maßnahme wurden vor Beginn der Umsetzung mit der Stadtverwaltung Fröndenberg/Ruhr, Fachbereich 3 abgestimmt und die Stadtverwaltung hat ihre Zustimmung zur Umsetzung der Maßnahme schriftlich bestätigt
- Mit den Arbeiten zur Umsetzung der Maßnahme wird erst nach Bewilligung der Förderung begonnen
- Die Kosten für die Maßnahme sind unrentierbar und nicht umlagefähig
- Die als förderfähig anerkannten Gesamtkosten werden nicht auf die Miete umgelegt
- Die Maßnahme wird nicht zusätzlich über Zuwendungen aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert



- Je Förderobjekt ist nur ein Förderantrag zulässig

## **6. Art und Höhe der Förderung**

Die Fördermittel werden als nicht zurückzuzahlende Kostenzuschüsse im Rahmen der Anteilsfinanzierung für Maßnahmen nach dieser Förderrichtlinie gewährt. Bezuschusst werden können nur von der Stadt Fröndenberg/Ruhr schriftlich anerkannte Maßnahmen.

Der Zuschuss beträgt 50% der Kosten der förderfähigen Maßnahme, höchstens jedoch 60€ (brutto) je Quadratmeter sanierter oder gestalteter Fassadenfläche. Je Objekt liegen die maximal förderfähigen Kosten bei 15.000 € (brutto). Darüber hinaus gehende Kosten können nicht bezuschusst werden und sind vom Antragssteller selbst zu tragen.

Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Zuschusskosten für die Maßnahme über der Bagatellgrenze von 500 € (brutto) liegen.

## **7. Antragsstellung und Verfahren**

### **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, Eigentümer, Eigentümergemeinschaften, Erbbauberechtigte von Gebäuden, baulichen Anlagen, Wohnungen und Grundstücken im Geltungsbereich dieser Richtlinie. Mieter und Pächter sind antragsberechtigt, soweit das schriftliche Einverständnis des Eigentümers zur Umsetzung der Maßnahme vorliegt.

### **Antragsverfahren und Durchführung der Maßnahme**

Die Antragsstellung muss vor Beginn der Maßnahme erfolgen. Für den Förderantrag sind die bei der Stadtverwaltung Fröndenberg/Ruhr erhältlichen Antragsformulare zu verwenden.

Die Anträge sind zusammen mit den für die Antragsstellung erforderlichen Unterlagen an die Stadtverwaltung Fröndenberg/Ruhr, Fachbereich 3 – Planen, Bauen unter folgender Adresse zu richten:

Stadt Fröndenberg/Ruhr  
Fachbereich 3/Planen, Bauen  
Ruhrstraße 9  
58730 Fröndenberg/Ruhr

Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs durch den Fachbereich 3 geprüft und im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens berücksichtigt.



## **Erforderliche Unterlagen zur Antragsstellung**

- Lageplan auf Grundlage eines Katasterauszuges im Maßstab 1:500
- Dokumentation des Zustandes des Objektes vor Maßnahmenbeginn anhand von Grundrisszeichnungen, Flächenermittlungen, Fotos oder Zeichnungen mit ggf. erforderlicher textlicher Erläuterung
- Projektbeschreibung und maßstabsgetreue zeichnerische Darstellung der beabsichtigten Maßnahme einschließlich Farb- und Materialdarstellung
- Flächenermittlung nach Zeichnung und Flächenmaß
- Kostenvoranschlag mit entsprechenden Flächenberechnungen
- Öffentlich-rechtliche Genehmigungen für die Maßnahme (soweit erforderlich)
- Eigentumsnachweis oder (bei Mietern) Einverständniserklärung des Eigentümers

## **Bewilligung, Umsetzung der Maßnahmen und Auszahlung**

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid, in dem die Höhe der bewilligten Förderung und ggf. zu erfüllende Auflagen dargestellt sind. Nach Erteilung des Förderbescheides dürfen Änderungen von Maßnahmen nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadtverwaltung erfolgen. Bei einer Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt keine Anpassung der gewährten Zuwendung. Liegen die tatsächlichen Kosten unter den im Kostenvoranschlag ermittelten Kosten, wird die Zuwendung entsprechend anteilig gekürzt.

Über die finanzielle Zuwendung entscheidet die Stadt Fröndenberg/Ruhr nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie und unter Beachtung der Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der im Zusammenhang mit den eingesetzten Städtebaufördermitteln gültigen Nebenbestimmungen.

Der Zuwendungsempfänger hat der Stadtverwaltung bzw. ihren Beauftragten auf Anfrage bis zum Abschluss der Maßnahme jederzeit zu ermöglichen, das Antragsgrundstück zu betreten, die geförderten Standortaufwendungsmaßnahmen in Augenschein zu nehmen und die für die geförderten Maßnahmen maßgeblichen Pläne, Belege und sonstigen Unterlagen einzusehen.

Die Arbeiten sind innerhalb *eines Jahres* nach der schriftlichen Bewilligung abzuschließen, andernfalls erlischt der Anspruch auf Förderung. Eine Verlängerung der Frist ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Fröndenberg/Ruhr zulässig. Der Beginn der Baumaßnahme ist der Verwaltung unverzüglich über eine Baubeginnanzeige mitzuteilen. Der zu verwendende Vordruck befindet sich im Antragsformular. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Zwischenzahlungen nach Baufortschritt können nur geleistet werden, wenn die Maßnahme im besonderen städtebaulichen Interesse liegt, eine Durchführung der Maßnahme andernfalls nicht möglich wäre und die gesicherte Gesamtfinanzierung des Projektes



nachgewiesen wird. Der Zuwendungsempfänger hat der Stadtverwaltung innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme die Fertigstellung anzuzeigen und die entstandenen Kosten unter Vorlage des Verwendungsnachweises mit allen relevanten Rechnungen im Original nachzuweisen. Alle Belege sind nach Vorlage des Verwendungsnachweises bei der Verwaltung für 5 Jahre aufzubewahren, sofern nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften nicht längere Aufbewahrungsfristen bestimmt sind. Eine Auszahlung der Zuwendung nach Ablauf der 2-Monatsfrist ist nicht möglich. Falls die Maßnahme nach Überprüfung der antragsgemäßen Durchführung nicht zu beanstanden ist, wird der sich ergebende Zuschuss ausgezahlt.

## **8. Zweckbindung**

Für umgesetzte Maßnahmen besteht eine Zweckbindungsfrist von 10 Jahren ab Auszahlung des Zuschusses. Während dieses Zeitraums haben die Zuwendungsempfänger folgende Verpflichtungen:

- Der durch die Förderung erreichte Zustand der Flächen und Gebäude ist zu erhalten.
- Die für die Förderung maßgeblichen Pläne, Belege und sonstige Unterlagen sind aufzubewahren.
- Den zuständigen Bediensteten der Stadt Fröndenberg/Ruhr und der Bezirksregierung Arnsberg ist bei Bedarf Auskunft über die durchgeführten geförderten Maßnahmen zu erteilen.

Die aufgeführten Verpflichtungen sind an einen eventuellen Rechtsnachfolger (z.B. bei Eigentümerwechsel) weiterzugeben und gelten für diesen entsprechend.

## **9. Rückforderungsmöglichkeit**

Im Falle falscher Angaben oder eines sonstigen Verstoßes gegen diese Richtlinien kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses widerrufen werden. Dies gilt insbesondere auch bei Verstößen gegen die Zweckbindung innerhalb der im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweckbindungsfrist. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Widerruf oder der Rücknahme des Förderbescheides zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Unwirksamkeit, Rücknahme und der Widerruf von Förderbescheiden sowie die Rückforderung von Zuschüssen einschließlich deren Verzinsung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und den allgemeinen gesetzlichen Regelungen. Dem Letztempfänger der Fördermittel sind per Bescheid die bei der Weitergabe von Zuwendungen an Dritte zu beachtenden Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen aufzuerlegen. Hierbei sind neben diesen Richtlinien



Stadt Fröndenberg/Ruhr  
Bahnhofstraße 2  
58730 Fröndenberg/Ruhr

Fassadenprogramm  
Förderrichtlinie

insbesondere auch § 44 LHO und VV LHO und die Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Förderrichtlinie vom 21.02.2018 außer Kraft. Der Förderzeitraum erstreckt sich auf die Jahre 2018 bis einschließlich 2022, maximal jedoch nur bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Mittel.

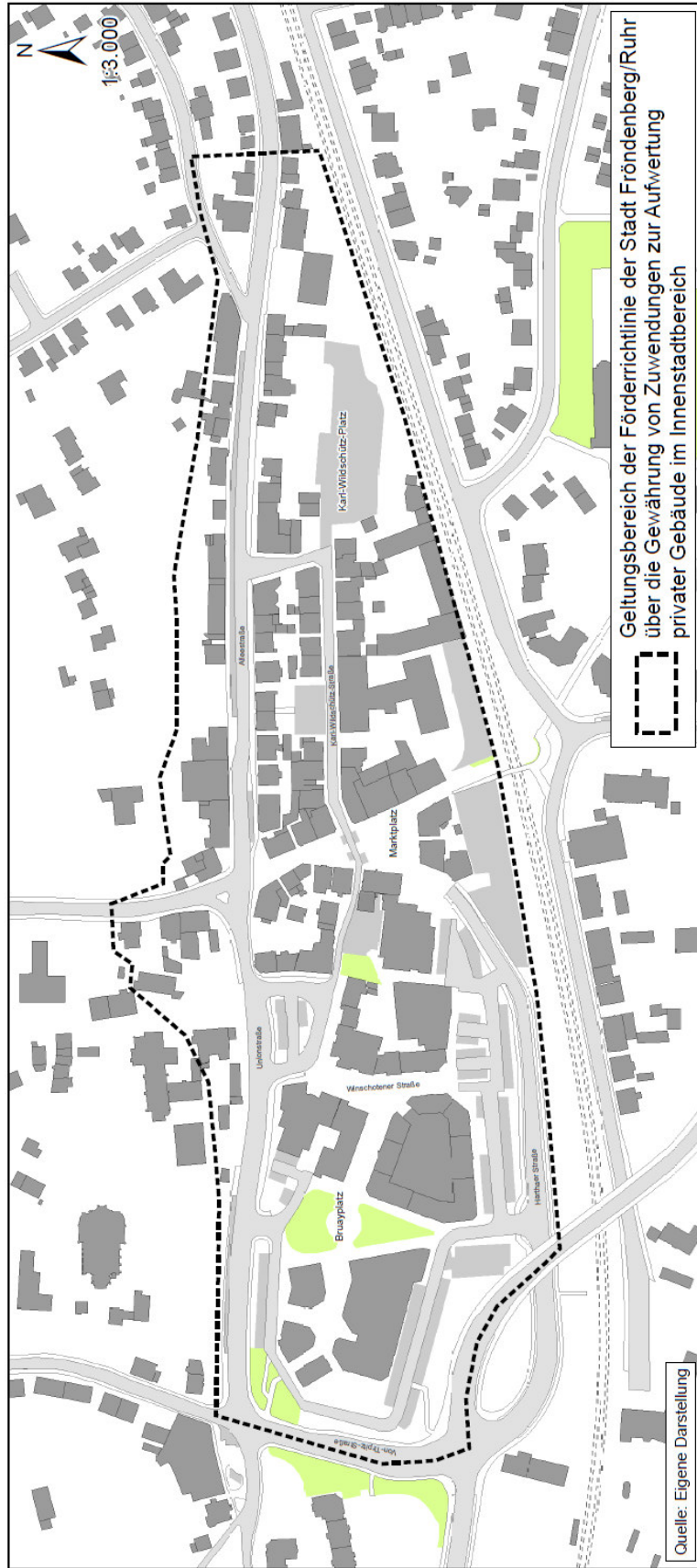
## **11. Anlagen**

Übersichtskarte: Geltungsbereich der Richtlinie



Anlage 1

Förderrichtlinie Fassadengestaltung - Geltungsbereich







## **Allgemeine Nebenbestimmungen**

### **für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)**

Die ANBest-P zu §44 LHO enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des §36 VwVfG NRW, sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

#### **Inhalt**

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

#### **1**

### **Anforderung und Verwendung der Zuwendung**

#### 1.1

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

#### 1.2

Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge und Spenden) und der Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

#### 1.3

Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Landesbeschäftigte. Höhere Vergütungen als nach dem BAT oder MTL sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

#### 1.4

Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:



#### 1.4.1

bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,

#### 1.4.2

bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein im Haushaltsjahr zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

#### 1.5

Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

#### 1.6

Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

## 2

### **Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich – außer bei einer Festbetragsfinanzierung - die Zuwendung

#### 2.1

bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,

#### 2.2

bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

## 3

### **Vergabe von Aufträgen**

#### 3.1

Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 EUR beträgt, sind anzuwenden:

##### 3.1.1

bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),

##### 3.1.2

bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL).



### 3.2

Verpflichtungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers, aufgrund des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) die Abschnitte 2ff. der VOB/A bzw. VOL/A oder die VOF anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt. Sektorenauftraggeber, deren Maßnahmen mit einem Fördersatz von 50 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben oder einem höheren Betrag gefördert werden, sind verpflichtet, den Abschnitt 3 der VOB/A bzw. VOL/A anzuwenden.

## 4

### **Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände**

#### 4.1

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.

#### 4.2

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 EUR (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

## 5

### **Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers**

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen,

#### 5.1

wenn sie oder er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie oder er - gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten erhält,

#### 5.2

der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

#### 5.3

sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

#### 5.4

die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,



## 5.5

zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

## 6

### **Nachweis der Verwendung**

#### 6.1

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis in der Form des einfachen Verwendungsnachweises (Nr. 6.6) zu führen.

#### 6.2

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

#### 6.3

In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.

#### 6.4

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge, Spenden und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfängerin oder Empfänger, Einzahlerin oder Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

#### 6.5

Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.

#### 6.6

Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht der zahlenmäßige Nachweis (Nr. 6.4) aus einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans. Auf die Vorlage der Belege (Nr. 6.5) wird verzichtet.

#### 6.7

Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die in den Belegen



enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist. Beim einfachen Verwendungsnachweis (Nr. 6.6) ist die Übereinstimmung der Einnahmen und Ausgaben mit den Büchern und Belegen zu bestätigen.

#### 6.8

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

#### 6.9

Darf die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihr oder ihm zu erbringenden Verwendungs- oder Zwischennachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

### 7

#### **Prüfung der Verwendung**

##### 7.1

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern - soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen sind – sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

##### 7.2

Unterhält die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

##### 7.3

Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.

##### 7.4

Der Europäische Rechnungshof ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen, soweit die Ausgaben ganz oder teilweise zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaft geleistet werden.



## 8

### Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

#### 8.1

Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG. NRW.) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

#### 8.2

Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn

##### 8.2.1

eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2),

##### 8.2.2

die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

##### 8.2.3

die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

#### 8.3

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger

##### 8.3.1

ausgezahlte Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet,

##### 8.3.2

Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

#### 8.4

Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (§ 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG. NRW.).

#### 8.5

Werden ausgezahlte Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verlangt werden (§ 49a Abs. 4 VwVfG. NRW.). Entsprechendes gilt, wenn die Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl etwaige Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber, vorgesehene eigene oder sonstige Mittel der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (Nr. 1.4).